

COM (2015) 84 final:
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates gegen die Manipulation von Sportwettbewerben in Bezug auf Aspekte, die nicht materielles Strafrecht und nicht justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen

Univ.-Ass. Mag. Martin Kaplans

A. Entwicklung

Am 02.03.2015 beschloss die Europäische Kommission gestützt auf Art 114 und 165 AEUV gem Art 218 AEUV den gegenständlichen Vorschlag. Diesem Vorschlag geht die von der Kommission verabschiedete „*Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, sich im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportereignissen zu beteiligen*“¹ voraus. Diesem folgte ein Beschluss des Rates zu Aspekten in Zusammenhang mit Sportwetten² und ein Beschluss des Rates betreffend die Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit³.

Den Erwägungen des Rates folgend wird die Rechtsnatur des Übereinkommens und die Aufteilung der Befugnisse zwischen den Mitgliedstaaten und der Union erst am Ende der Verhandlungen nach Prüfung des genauen Geltungsbereichs der einzelnen Bestimmungen entschieden.⁴

B. Materielles Strafrecht

1. ad Art 15 – Manipulation von Sportwettbewerben

Gem Art 15 des Entwurfs werden die Vertragsparteien verpflichtet sicherzustellen, dass in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit strafrechtlicher Sanktionen für die Manipulation von Sportwettbewerben vorgesehen ist, wenn diese entweder mit Nötigung, mit Korruption oder mit Betrug im Sinne ihres innerstaatlichen Rechts einhergeht.

Art 3 Abs 4 des Entwurfs definiert als „Manipulation von Sportwettbewerben“ *„jede vorsätzliche Abmachung, Handlung oder Unterlassung, die auf eine missbräuchliche Veränderung des Ergebnisses oder Verlaufs eines Sportwettbewerbs abzielt, um die Unvorhersehbarkeit des genannten Sportwettbewerbs ganz oder teilweise in der Absicht aufzuheben, einen ungerechtfertigten Vorteil für sich selbst oder für andere herbeizuführen“*.

Art 15 sieht jedoch keine universelle Strafbarkeit der Manipulation von Sportwettbewerben vor, sondern bezieht sich nur auf bestimmte Formen der Manipulation (wenn diese mit **Nötigung**, **Korruption** oder **Betrug** einhergeht).⁵

Eine Manipulation von Sportwettbewerben iSd Art 3 Abs 4 kann geeignet sein, den Tatbestand des § 146 StGB zu erfüllen, wenn die Tathandlung iZm einer Schädigung durch eine Vermögensverfügung (zB Sportwette) steht und die Kausalkette zur Täuschung (zB Manipulation)

¹ COM (2012) 655 final.

² Beschluss 2013/304/EU des Rates vom 10.Juni 2013 zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen mit Ausnahme der die Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen, ABI L 2013/170, 62.

³ Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung der Manipulation von Sportergebnissen hinsichtlich der die Zusammenarbeit in Strafsachen und die polizeiliche Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen, Ratsdokument Nr.10180/13.

⁴ Be (Rat) 2013/304/EU, 5.

⁵ COM (2015) 84 final, 5.

geschlossen werden kann.

Eine Manipulation kann – in eingeschränktem Bereich – die Tatbestände der Korruption erfüllen. Auch wenn die Mat keine weiteren Konkretisierungen für den Begriff der „Korruption“ iSd Art 15 vorsehen, sind als innerstaatliche Tatbestände die §§ 304-309 StGB zu nennen, wobei anzunehmen ist, dass die Tatbestände des §§ 304-308 StGB idR nicht anwendbar sind, da die Manipulation von Sportwettbewerben vor allem im privaten Bereich vorzufinden ist und die Tatbestandsmäßigkeit an der Anknüpfung zum Amtsträger iSd § 74 Abs 1 Z 4a lit b-d StGB bzw des Schiedsrichters iSd § 74 Abs 1 Z 4c StGB zu verneinen ist. § 309 StGB umfasst die Korruption im privaten Bereich und kann als einschlägige Norm iSd Art 15 erachtet werden. Die Anwendbarkeit des § 309 StGB wird allerdings nur in jenen Fällen gegeben sein, in denen die Handlungen, die den Verlauf oder das Ergebnis eines Sportwettbewerbs beeinflussen oder verändern, Rechtshandlungen darstellen. Die Nötigung sanktioniert das österreichische Recht durch § 105 StGB. Durch die Manipulation eines Sportwettbewerbes kann der Tatbestand der Nötigung gem § 105 StGB erfüllt werden.

2. ad Art 16 – Geldwäsche

Art 16 des Entwurfs knüpft an Art 15 und 17 an und bestimmt, dass die Vertragsparteien sicherstellen, dass die in bestehenden Übk⁶ genannten Verhaltensweisen im innerstaatlichen Recht als Straftaten eingestuft werden, wenn die gewinnbringende Vortat die Art 15 oder 17 erfüllt. Dabei liegt es im Ermessen jeder Vertragspartei, nach dem innerstaatlichen Recht zu beurteilen, wie diese Straftat definiert wird.

3. ad Art 17 – Beihilfe und Anstiftung

Art 17 beinhaltet die Verpflichtung für die Vertragsparteien, die Beihilfe oder Anstiftung zur Begehung der in Art 15 genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftat einzustufen.

4. ad Art 18 - Unternehmenshaftung

Art 18 verpflichtet die Vertragsparteien zur Sicherstellung der gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen, dass eine juristische Person für eine zu ihren Gunsten von einer natürlichen Person begangene Straftat gem Art 15-17 haftbar gemacht werden kann, wenn die natürliche Person entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person handelt und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund einer Vertretungsbefugnis, einer Entscheidungsbefugnis oder einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person inne hat.

Der Kreis der natürlichen Personen, die aufgrund ihrer Position in der juristischen Person eine Haftung derselben auslösen können, ist vom Begriff der „Entscheidungsträger“ iSd § 2 Abs 1 VbVG umfasst. Eine Unternehmenshaftung, die durch Handeln von Mitarbeitern ausgelöst wird, die nicht Entscheidungsträger – wie bspw gem § 3 Abs 3 VbVG – sind, ist im Entwurf nicht vorgesehen.

C. Kompetenz

Die Kompetenzgrundlage für die Art 15-18 vermutet die Kommission in Art 83 Abs 1 AEUV, wenn die Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität oder von Korruptionspraktiken begangen werden,⁷ und stützt sich auf den RBe (Rat) 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor⁸. Dabei wird eine geteilte Zuständigkeit gem Art 2 Abs 2 AEUV angenommen, wonach die Union in diesen Bereichen verbindliche Rechtsakte erlassen kann und die MS nur in

⁶ Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten SEV-Nr 198 (2005); Art 6 Abs 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität BGBI III 2005/84; Art 23 Abs 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption BGBI III 2006/47.

⁷ COM (2015) 84 final, 5.

⁸ RBe (Rat) 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor ABI L 2003/192.

dem Umfang zuständig sind, als solche nicht bestehen. Als Rechtsakt für Kompetenztatbestände, die auf Art 83 Abs 1 AEUV beruhen, sieht Art 83 die RL vor.

Die Kommission stellt fest, dass der Besitzstand in diesem Kontext begrenzt ist, und lässt es dem folgend offen, welche Rechtsnatur das Übereinkommen haben soll.⁹

D. Konsequenz

Die konkreten Auswirkungen auf das österreichische Strafrecht können nicht beurteilt werden, da die Kommission im vorliegenden Vorschlag nicht festgelegt, in welcher Rechtsnatur die Vereinbarung nach dem Abschluss auf europäischer Ebene umgesetzt werden soll.¹⁰

In Bezug auf die Umsetzung in innerstaatliches Recht erscheint jedenfalls Art 15 des Entwurfs beachtenswert. Einerseits wird vorgesehen, dass die Vertragsparteien strafrechtliche Sanktionen für die Manipulation von Sportwettbewerben vorsehen. Art 3 Abs 4 definiert die Manipulation von Sportwetten. Andererseits knüpft Art 15 die Verpflichtung zur Strafverfolgung an die Bedingung, dass die Manipulation von Sportwetten entweder mit Nötigung, mit Korruption oder mit Betrug einhergeht, wobei diese Tatbestände iS des innerstaatlichen Rechts definiert werden.

Den Materialien des Europarates ist dazu zu entnehmen, dass die Vertragsparteien entweder einen eigenen Straftatbestand für die Manipulation von Sportwettbewerben schaffen können oder die Strafbarkeit bei existierenden Tatbeständen (zB Betrug, Nötigung, Korruption) belassen.¹¹

Da im österreichischen Strafrecht Straftatbestände für Betrug, Nötigung und Korruption normiert sind, besteht zur Umsetzung dieses Übk kein Handlungsbedarf.

⁹ COM (2015) 84 final, 3, 5.

¹⁰ Be (Rat) 2013/304/EU.

¹¹ Explanatory Report to the Council of Europe Convention on the Manipulation of Sports Competitions, Council of Europe Treaty Series-No. 215

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016800d383f>
(15.10.2015)